

S 13 R 76/06

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
13
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 13 R 76/06
Datum
20.03.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 3 R 90/07
Datum
19.05.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie

Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Erwerbsminderungsrente ab 01.02.2001.

Die am 00.00.1954 geborene Klägerin ist seit 03.07.2000 arbeitsunfähig. Am 31.08.2000 beantragte sie Rente wegen Erwerbsminderung. Durch Bescheid vom 21.01.2001 bewilligte die Beklagte - ausgehend von einer seit 03.07.2000 bestehenden Erwerbsminderung - Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet vom 01.02.2001 bis 31.12.2001. Der Rente lagen u.a. eine Zurechnungszeit von 125 Monaten vom 01.08.2000 bis 31.12.2010 und ein verminderter Zugangsfaktor von 0,994 zugrunde. Zur Ermittlung dieses maßgeblichen Zugangsfaktors hatte die Beklagte den Faktor 1,0 für jeden Kalendermonat nach dem 30.11.2016 bis zum Ablauf des 63. Lebensjahres um 0,003 vermindert; bei der Klägerin bedeutete dies eine Verminderung für zwei Monate um insgesamt 0,006 auf 0,994. Die Summe aller Entgeltpunkte (30,9137), multipliziert mit dem Zugangsfaktor 0,994, ergab die für die Rentenberechnung maßgeblichen persönlichen Entgeltpunkte (30,7282). Durch Bescheid vom 09.10.2002 verlängerte die Beklagte die Erwerbsminderungsrente bis 30.09.2004; durch Bescheid vom 17.05.2004 bewilligte sie die Rente unbefristet. Alle Rentenbescheide sind bestandskräftig geworden.

Am 04.05.2006 beantragte die Klägerin die Überprüfung der Höhe und eine Neuberechnung der seit 01.02.2001 gewährten Rente. Zur Begründung verwies sie u.a. auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.05.2006 - [B 4 RA 22/05 R](#).

Durch Bescheid vom 08.06.2006 lehnte die Beklagte den Antrag auf Neufeststellung der Rente ab mit der Begründung, die Rente werde in richtiger Höhe gezahlt. Den hiergegen am 15.06.2006 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 28.06.2006 zurück.

Dagegen hat die Klägerin am 10.10.2006 Klage erhoben. Sie meint, der Berechnung ihrer Rente müsse das im Jahre 2000 geltende Rentenrecht zugrunde gelegt werden, da ihr grundsätzlich die Erwerbsminderungsrente bereits ab 01.07.2000 zugestanden habe; die Rente sei lediglich im Hinblick auf die zunächst vorgenommene Befristung erst ab 01.02.2001 gezahlt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 08.06.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.09.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr in entsprechender Abänderung der Rentenbewilligungsbescheide vom 29.01.2001, 09.10. 2002 und 17.05.2004 höhere Rente wegen Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass für die Berechnung der Rente das bei Rentenbeginn geltende Recht maßgeblich sei. Im Übrigen hält sie die Entscheidung des BSG vom 16.05.2006 für falsch und verweist auf verschiedene anhängige Musterprozesse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze

und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen die Klägerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Klägerin wird durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne des [§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie nicht rechtswidrig sind. Die Beklagte hat zu Recht den Antrag auf Überprüfung der bestandskräftigen Bescheide über die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente ab 01.02.2001 und eine Nachzahlung von Rente abgelehnt, da bei Erlass dieser Bescheide das Recht richtig angewandt und die Rentenleistungen in richtiger Höhe erbracht worden sind (vgl. [§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Maßgeblich ist das Rentenrecht, das bei Beginn der Leistung - hier: ab 01.02.2001 - galt. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls oder des Rentenanspruchs (jeweils im Jahre 2000) an, sondern auf den Rentenbeginn. Dies folgt aus [§ 300](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Beklagte hat sich daher bei der Berechnung der Rente zu Recht auf das ab 01.01.2001 geltende Rentenrecht in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 - [BGBl. I S. 1827](#) - (im Folgenden: EM-RRG) gestützt.

Die Beklagte hat das Rentenrecht in der Fassung EM-RRG auch richtig angewandt. Sie hat zutreffend gemäß [§ 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB VI](#) i.V.m. [§ 253a SGB VI](#) und der Anlage 23 zum SGB VI eine Zurechnungszeit von 125 Kalendermonaten ermittelt. Nach dem bis 31.12.2000 geltenden Rentenrecht hätte die Klägerin nur eine Zurechnungszeit von 102 Kalendermonaten gehabt.

Die Beklagte hat auch den für die Erwerbsminderungsrente maßgeblichen Zugangsfaktor zutreffend mit 0,994 bestimmt, in dem sie in Anwendung von [§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 SGB VI](#) i.V.m. [§ 264c SGB VI](#) und der Anlage 23 zum SGB VI den Ausgangsfaktor 1,0 für zwei Monate um je 0,003, insgesamt also um 0,006 niedriger angesetzt hat.

Zwar entspricht die Rentenberechnung der Beklagten nicht der Auffassung des BSG im Urteil vom 16.05.2006 ([B 4 RA 22/05 R](#)). Jedoch hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Aachen durch Urteil vom 09.02.2007 ([S 8 R 96/06](#)) die dem BSG nicht folgende Praxis der Rentenversicherungsträger als mit dem Gesetz in Einklang stehend erkannt und ist der Ansicht des BSG nicht gefolgt. Es hat dies wie folgt begründet:

"Allerdings entspricht die Entscheidung der Beklagten nicht dem Urteil des BSG vom 16.05.2006 - [B 4 RA 22/05 R](#) -. Nach dieser Entscheidung unterliegen Erwerbsminderungsrentner, die - wie der Kläger - bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Rentenabschlägen nur, wenn sie Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen. Das BSG interpretiert die für die Berechnung des Zugangsfaktors maßgebende Vorschrift des [§ 77 SGB VI](#) entsprechend: Gemäß [§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist gemäß [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt gemäß [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme. Nach der Rechtsprechung des 4. Senates des BSG seien Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres vom Gesetz gerade nicht als Zeiten eines "vorzeitigen Rentenbezuges" bestimmt. Allein eine derartige Interpretation sei verfassungsgemäß. Die Verminderung des Zugangsfaktors durchbreche das "Prinzip der Vorleistungsbezogenheit der Rente". Dieses Prinzip werde technisch im Gesetz dadurch verwirklicht, dass der Zugangsfaktor grundsätzlich als Faktor 1,0 anzusetzen und damit rechnerisch ohne Bedeutung für Rentenberechnung sei. Jede Durchbrechung des Prinzips der Vorleistungsbezogenheit der Rente bedürfe der ausdrücklichen Bestimmung durch ein verfassungsgemäßes Gesetz. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erwerbsminderungsrente "vorzeitig" in Anspruch genommen wird, könne ohne verfassungswidrige Willkür eine Nichtbeachtung der Vorleistung, die der Versicherte für die Rentenversicherung erbracht hat, in Betracht kommen. Nur eine vorzeitige Inanspruchnahme sei ein Sachgrund für die "Nichtberücksichtigung eines Teils der Vorleistung". Die am 01. Januar 2001 in Kraft getretene Neufassung des [§ 63 Abs. 5 SGB VI](#), wonach Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen Zugangsfaktor vermieden werden, beziehe sich nur auf die Zeit ab Vollendung des 60. Lebensjahrs. Erst ab diesem Zeitpunkt seien Ausweichreaktionen aus der nur bei Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch zu nehmenden vorzeitigen Altersrente auf die Erwerbsminderungsrente denkbar. Da prägender Leitgedanke für die Einbeziehung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in die Regelungen über den Zugangsfaktor gewesen sei, die Höhe der Erwerbsminderungsrente an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente anzupassen, werde auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Reform der Erwerbsminderungsrenten bestätigt, dass eine Reduzierung des Zugangsfaktors erst ab Vollendung des 60. Lebensjahrs in Betracht kommt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass ebenfalls ab 01.01.2001 die Zurechnungszeiten für die Versicherten, die bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahrs erwerbsgemindert sind und Rente beziehen, verlängert wurden.

Die Entscheidung des BSG ist zu Recht in der Literatur auf Kritik gestoßen (Plagemann, in: *JurisPR-SozR* 20/2006; von Koch/Kolakowski, *SGb* 2007, 71 f.) und die Rentenversicherungsträger folgen der Entscheidung zu Recht nicht: Die Entscheidung steht im Widerspruch zur - soweit ersichtlich - unbestrittenen Auffassung in der gesamten Rentenliteratur (vgl. nur Polster, in: *Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht*, [§ 77 SGB VI](#) Rdnr. 21; Silber in: *LPK-SGB VI*, [§ 77](#) Rdnr. 8; Plagemann a.a.O. mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Die Kammer entnimmt bereits der gesetzlichen Formulierung, dass die auch im angefochtenen Bescheid angewandte Verwaltungspraxis der Beklagten durch den Gesetzgeber angeordnet ist, so dass bei Annahme einer Verfassungswidrigkeit eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß [Artikel 100 Abs. 1 GG](#) geboten gewesen wäre: Gemäß [§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) ist die Verminderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Diese Vorschrift ist für sich genommen nicht ausreichend, weil sie zur Folge haben könnte - wie auch das BSG in der genannten Entscheidung darlegt -, dass der

Zugangsfaktor auf 0 absinkt und deshalb keine Rente bewilligt würde. Deshalb musste das Gesetz eine Regelung dazu vorsehen, welcher Abschlag maximal vom Versicherten in Kauf genommen werden muss. Diese Regelung ist in [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) enthalten: Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist die Vollendung des 60. Lebensjahrs für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Hieraus ergibt sich, dass die Verminderung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahrs auf $36 \times 0,003 = 0,108$ begrenzt ist. Nur insoweit - also hinsichtlich der Berechnung der höchstmöglichen Reduzierung des Zugangsfaktors - bestimmt [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#), dass die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Versicherten nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme gilt (in diesem Sinne auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.12.2006 - [L 2 R 466/06 ER](#) -; zur Bedeutung von [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) für [§ 77 Abs. 3 SGB VI](#) näher von Koch/Kolakowski a.a.O.).

Diese sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebende Interpretation wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt: Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ([BGBl. I, 1827](#)) sollte die Höhe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an die der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten angepasst werden ([BT-Drucksache 14/4230 Seite 1](#), 26). Zwar war Sinn der Neuregelung auch, Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegen zu wirken ([BT-Drucksache 14/4230, Seite 26](#) zu Nr. 22). Insofern ist dem BSG dahingehend Recht zu geben, dass eine solche Ausweichreaktion nur bei Personen stattfinden kann, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dennoch hat der Gesetzgeber generell zum Ziel gehabt, Vorteile eines längeren Rentenbezuges durch einen verminderten Zugangsfaktor auszugleichen ([BT-Drucksache 14/4230, Seite 26](#) zu Nr. 16). Der Gesetzesbegründung ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass ein solcher vermindelter Zugangsfaktor lediglich für Versicherte gelten soll, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Im Gegenteil geht die Gesetzesbegründung generell davon aus, dass die Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten in der Weise angeglichen wird, dass die Renten mit einem Abschlag von höchstens 10,8 % versehen werden ([BT-Drucksache 14/4230 Seite 24](#)). Aus dieser Formulierung ist zwar nur indirekt aber dennoch zwingend zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass die Verringerung des Zugangsfaktors auch Erwerbsminderungsrenten erfasst, die vor Vollendung des 60. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden. Denn eine Begrenzung des "Abschlags" auf höchstens 10,8 % braucht nur dann ausdrücklich erwähnt zu werden, wenn sich ohne eine ausdrückliche entsprechende Formulierung ein höherer Abschlag errechnen könnte. Dies ist bei isolierter Betrachtung von [§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) - wie dargestellt - der Fall. Schließlich ist das Ergebnis der Rechtsprechung des BSG nicht mit der ebenfalls durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingeführten, ab 01.01.2001 geltenden Verlängerung der Zurechnungszeit - von der auch der Kläger profitiert - zu vereinbaren. Bis zum 31.12.2000 endete gemäß [§ 59 Abs. 3 SGB VI](#) a. F. die Zurechnungszeit mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel hinzugerechnet wird. Seit dem 01.01.2001 endet die Zurechnungszeit gemäß [§ 59 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) erst mit Vollendung des 60. Lebensjahrs. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ([BT-Drucksache 14/4230 Seite 24](#), 26) sollten die Auswirkungen der Verminderung des Zugangsfaktors dadurch abgemindert werden, dass die Zeit zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr künftig voll als Zurechnungszeit angerechnet wird. Die Kammer hält es nicht für angängig, entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei einem Regelungskomplex - hier dem Zusammenspiel der Verlängerung der Zurechnungszeit mit der Verminderung des Zugangsfaktors - einen Teil des Regelungskomplexes für verfassungswidrig zu erklären, den anderen - begünstigenden - Teil hingegen unangetastet zu lassen (ebenso Plagemann a.a.O.). Dann nämlich würde - vollständig entgegen der Intention des Gesetzgebers - anstelle einer Verminderung der vorzeitigen in Anspruch genommenen Erwerbsminderungsrenten deren Erhöhung die Folge sein.

Wegen der Verlängerung der Zurechnungszeit hält die Kammer schließlich den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt der Argumentation des BSG nicht für stichhaltig (ebenso von Koch/Kolakowski a.a.O.): Das BSG hält den Zugangsfaktor von 1,0 wohl aufgrund des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes gemäß [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) für verfassungsrechtlich geboten. Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechtes dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist. Diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht (zum Schutz sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche durch [Art. 14 Abs. 1 GG](#) vgl. BVerfG, Urteil vom 16.07.1985 - [1 BvL 5/80](#) = [BVerfGE 69, 272](#) (300 f.); Lenze, NRW 2003, 1427; Neumann, NZS 1998, 401). Das BVerfG hat hierbei einen abgestuften Eigentumsschutz entwickelt: In dem durch Beitragsäquivalenz geprägten Leistungsbereich ist der Eigentumsschutz intensiver, als im sonstigen Bereich der Bewilligung von Leistungsanteilen ohne oder mit nur geminderter Beitragsleistung, hier verfügt der Gesetzgeber über einen weiteren Gestaltungsspielraum (zu Ausbildungs-Ausfallzeiten: BVerfG, Beschluss vom 01.07.1981 - [1 BvR 874/77](#) = [BVerfGE 58, 81](#) = [SozR 2200 § 1255a Nr. 7](#)). Das Prinzip der Beitragsbezogenheit des Eigentumsschutzes rentenversicherungsrechtlicher Positionen wurde jüngst durch das BVerfG in der Entscheidung vom 13.06.2006 ([1 BvL 9/00](#)) bestätigt. Nach dieser Entscheidung unterliegen die durch das Fremdrentengesetz begründeten Anwartschaften nicht dem Schutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#), wenn ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden. Bei der Anerkennung der Zurechnungszeit und insbesondere auch deren Verlängerung handelt es sich um dem Kläger zugute kommende rentenrechtliche Zeiten, die nicht auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten beruhen. Wenn auch für einen Versicherungsverlauf, in dem derartige Zeiten enthalten sind, der ungeminderte Zugangsfaktor von 1,0 verfassungsrechtlich geboten wäre, würden auch diese Zeiten dem uneingeschränkten Eigentumsschutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) unterworfen. Ein derartiges Ergebnis lässt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG zum abgestuften Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen nicht ableiten."

Diesen überzeugenden Erwägungen der 8. Kammer schließt sich die erkennende Kammer in vollem Umfang an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2008-06-24